



ENTWICKLUNG DURCH BILDUNG

Arbeits- und Forschungsberichte aus dem Projekt
E^B – Bildung als Exponent individueller und regionaler Entwicklung
Nr. 2

Bildungschancen für Geflüchtete

*Herausforderungen und Lösungsansätze bei der Öffnung von Hochschulen
für Asylsuchende und Flüchtlinge*

Christian Vogel; Anita Schwikal

2015

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Impressum:

E^B – Bildung als Exponent individueller und regionaler Entwicklung
– Evidenzbasierte Bedarfserschließung und vernetzte Kompetenzentwicklung
Förderkennzeichen: 16OH21008

Herausgeber:

Hochschule Kaiserslautern
Prof. Dr. Konrad Wolf
Morlauerer Straße 31
67657 Kaiserslautern

Technische Universität Kaiserslautern
Jun.-Prof. Dr. Matthias Rohs
Erwin-Schrödinger-Straße
67663 Kaiserslautern

Hochschule Ludwigshafen
Dr. Doris Arnold
Ernst-Boehe-Str. 4
67059 Ludwigshafen am Rhein

2015

ISSN 2364-8996

Lizenz

Arbeits- und Forschungsberichte aus dem Projekt E^B sind unter einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:
Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	3
Tabellenverzeichnis.....	3
1 Einleitung	4
2 Begriffliche Präzisierung.....	5
3 Hürden im Zugang zu Hochschulen für Geflüchtete	6
3.1 Aufenthaltsstatus von Geflüchteten und Aufnahme eines Studiums.....	6
3.2 Zugangsvoraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums.....	7
3.3 Finanzierung des Studiums	8
3.4 Anerkennung von (im Ausland erworbenen) Kompetenzen (recognition of prior learning)	8
3.5 Programmlogiken der Hochschulen	9
3.6 Beratungs- und Unterstützungsstrukturen.....	9
4 Lösungsansätze für den Zugang zu Hochschulen für Geflüchtete	12
5 Fazit	16
Literaturverzeichnis	17
Anhang.....	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Herausforderungen im Zugang zu Hochschulen für Geflüchtete (eigene Darstellung)	11
---	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Zugangsmöglichkeiten zum Studium für Asylsuchende und Flüchtlinge (eigene Darstellung)	21
--	----

1 Einleitung

Jeden Tag erreichen tausende Flüchtlinge Deutschland - darunter Menschen mit einem Hochschulabschluss, Studierende, die ihr Studium aufgrund von Krieg, Verfolgung und Gewalt haben abbrechen müssen sowie Schulabsolventen, die ein Studium beginnen wollen. Insgesamt sind 2014 etwa ein Fünftel der in Deutschland registrierten Asylsuchenden hoch qualifiziert (Bundesagentur für Arbeit, o.J.). Dies trifft insbesondere für Geflüchtete aus Syrien, dem Irak sowie Libyen zu. Um diesen Menschen eine Perspektive im deutschen Hochschulsystem zu geben, gilt es, ebenso flexible wie unbürokratische Zugangswege sowie zielgruppenadäquate Angebotsstrukturen zu schaffen. Dabei geht es an erster Stelle darum, denjenigen, die die entsprechende Motivation und qualifikatorischen Voraussetzungen mitbringen, eine Möglichkeit zu geben, nach ihrer Flucht in Deutschland eine akademische Ausbildung zu beginnen oder ein Studium fortzusetzen. Damit würden die Hochschulen einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Integration von Geflüchteten in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt leisten.

Gleichzeitig könnte Deutschland im Zuge dessen auf vielfältige Weise von den aktuellen Entwicklungen profitieren. Einerseits ist das Land aufgrund des demografiebedingten Bevölkerungsrückgangs grundsätzlich darauf angewiesen, sich stärker als bisher für Einwanderung zu öffnen. So wird für die nächsten Jahrzehnte von einer notwendigen Nettozuwanderung von ca. 300.000 Personen pro Jahr ausgegangen, um den prognostizierten Fachkräftebedarf der Unternehmen zu decken und die Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes sowie die Aufrechterhaltung der Sozialsysteme zu gewährleisten (Pries 2015, S. 11). Durch die Ermöglichung eines Studiums für Geflüchtete könnte es vor diesem Hintergrund gelingen, qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen und – verbunden mit einer Bleibeperspektive – zu binden. Andererseits gilt der Umgang mit dem demografischen Wandel als eine spezifische Herausforderung für die Zukunft des Wissenschaftsstandorts Deutschland. So weisen Prognosen zu Studienanfängerzahlen darauf hin, dass sich die Zahl der Studienanfänger/-innen ab 2016 rückläufig entwickeln wird (KMK, 2014). Dementsprechend wird die „Akquise“ neuer Studierendengruppen (im grundständigen, konsekutiven und weiterbildenden Studium) zumindest für die Hochschulen aus demografischen Gründen zunehmend virulent. Mitunter ist der Bevölkerungsrückgang in der Peripherie der großen deutschen Universitätsstädte bereits deutlich spürbar. Um die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Wissenschaftssystems aufrecht zu erhalten, werden sowohl die Hochschulen als auch die außeruniversitären Forschungseinrichtungen mehr denn je darauf angewiesen sein, ihre Attraktivität für internationale Studierende und Wissenschaftler/-innen zu steigern. Sich der Herausforderung der Öffnung von Hochschulen für Geflüchtete zu stellen liegt somit auch im genuinen Interesse der Akteure des Wissenschaftssystems.

Zusammengefasst lässt sich konstatieren, dass sich durch die Ermöglichung des Zugangs zur Hochschule Chancen für die Geflüchteten selbst (Individuen), für das deutsche Wissenschaftssystem sowie für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands ergeben. Allerdings ist die Öffnung der Hochschulen für Geflüchtete mit einer Reihe administrativer, struktureller, organisatorischer und nicht zuletzt fachlicher Herausforderungen verbunden, mit deren Klärung die Hochschulen weitestgehend „Neuland“ betreten. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden zunächst die Hürden im Zugang zu Hochschulen für Geflüchtete systematisch dargestellt. Im Anschluss daran werden Lösungsvorschläge in Form von sieben Maßnahmen skizziert, die einen Handlungsrahmen zur Öffnung von Hochschulen für Geflüchtete aufzeigen sollen.

2 Begriffliche Präzisierung

Ohne an dieser Stelle eine umfassende Begriffsdefinition vornehmen zu wollen, scheint es für das vorliegende Arbeitspapier notwendig, ein grundlegendes Verständnis dafür zu skizzieren, welche Personen im Folgenden unter Geflüchteten verstanden werden. Unter Geflüchteten werden zunächst alle Menschen subsumiert, die gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK, vom 28.07.1951) nach Deutschland einwandern. Demnach gelten als Geflüchtete diejenigen, die aus den dort definierten Gründen verfolgt werden und einen effektiven Schutz in ihrem eigenen Heimatstaat nicht beanspruchen können oder in ihrem Heimatland potenziell von Verfolgung bedroht sind. Als Geflüchteter ist laut dem hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) demgemäß definiert, wer

„[...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder der sich als staatenlos infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will“ (Der hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, 1951).

Abseits dieser international gültigen Definition ist insbesondere mit Blick auf die national geregelten Zugangsvoraussetzungen zum Bildungssystem relevant, welchen Aufenthaltsstatus Geflüchtete besitzen. Hier differenziert das Papier zwischen Asylsuchenden, d.h. Personen die sich im Asylbewerbungsverfahren befinden und noch nicht über einen Aufenthaltstitel verfügen, und Flüchtlingen, d.h. Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel. Im vollen Bewusstsein über die tatsächliche juristische Komplexität mit Blick auf unter-

schiedliche Formen des Aufenthaltsstatus und den damit einhergehenden Folgen für den Zugang zu Hochschulen soll die dargestellte Differenzierung für das vorliegende Papier genügen. Ferner verändern sich aufgrund der aktuellen Entwicklungen die gesetzlichen, juristischen und verwaltungsregulatorischen Grundlagen zurzeit mitunter sehr schnell, sodass das Papier lediglich eine Momentaufnahme darstellen kann. In dem Zusammenhang soll zudem vorangestellt werden, dass das Papier eine vorläufige Arbeitsversion darstellt und nicht den Anspruch erhebt, die gesamte Problematik umfassend durchdrungen zu haben.

3 Hürden im Zugang zu Hochschulen für Geflüchtete

Wenngleich die Öffnung der Hochschulen für Geflüchtete insbesondere unter dem Eindruck der Entwicklungen in den letzten Wochen grundsätzlich wohlwollend thematisiert und sogar an einigen Einrichtungen durch spontane Initiativen realisiert wird (siehe Kapitel 3), stehen dem Vorhaben in der Praxis durchaus schwierige Rahmenbedingungen entgegen. Diese werden folgend skizziert.

3.1 Aufenthaltsstatus von Geflüchteten und Aufnahme eines Studiums

Die Feststellung des Aufenthaltsstatus ist für Geflüchtete aus unterschiedlichen Gründen von besonderer Relevanz. Asylbewerber erhalten für die Zeit des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung, die mit einer Residenzpflicht im Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde einhergeht. Wird eine Aufenthaltsgestattung erteilt, „ist der Flüchtling legal in Deutschland“ (Förderverein PRO ASYL e.V. o.J.) und kann sich uneingeschränkt laut § 61 AufenthG, 2004 in dem jeweiligen Bundesland aufhalten. Gemäß einer EU-Richtlinie sollen Asylverfahren binnen 6 Monaten abgeschlossen werden (BAMF, 2015). 2014 betrug die Dauer des Verfahrens durchschnittlich 12 Monate (BAMF, 2014), die faktische Dauer ist allerdings aufgrund der aktuellen Flüchtlingszahlen schwer vorhersagbar. Mit Abschluss des Asylverfahrens entscheidet sich, ob eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden kann oder nicht. Eine Aufenthaltserlaubnis kann beantragt werden, wenn die Flüchtlingseigenschaft anerkannt (§ 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) oder subsidiärer Schutz gewährt wird (§ 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Wenn diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, aber ein Abschiebeverbot (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) festgestellt wird, wird entweder eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung erteilt. Wenn keine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, droht die Abschiebung und der Asylsuchende muss das Land unverzüglich verlassen. Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel und an den Zweck des Aufenthalts aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gebunden. Dieser kann je nach festgestelltem Status eine Dauer von drei Monaten bis zu drei Jahren umfassen (§ 26 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbsarbeit und ermöglicht den Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen. Die Aufnahme eines Studiums ist jedoch durch die deutsche Recht-

sprechung nicht explizit geregelt, obgleich Deutschland zu den Staaten zählt, die die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK, vom 28.07.1951) unterzeichnet haben, worin durch Artikel 22 GFK Flüchtlingen das Recht auf höhere Bildung zugesprochen wird. So ist in diesem Artikel Absatz 2 GFK weiterhin geregelt, dass einem Flüchtling eine möglichst günstige und in keinem Fall weniger günstige Behandlung zu gewähren ist, als sie Ausländern im Allgemeinen unter gleichen Bedingungen gewährt wird. In der deutschen Praxis gilt in dem Zusammenhang sowohl für ausländische Studierende als auch für Asylsuchende, dass der Aufenthaltsstatus geklärt sein muss, bevor ein Studium begonnen werden kann. Um als ausländischer Studierender aus einem *Nicht-EU-Land* an einer deutschen Hochschule studierenden zu können, muss eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis (i.d.R. zeitlich befristet nach § 16 AufenthG, 2004) vorliegen. Im Rahmen der regulären Prozedur müssen Drittstaatsangehörige ein Visum für den Aufenthalt zu Studienzwecken beantragen. Die Regularien sind dabei im Detail von Land zu Land unterschiedlich. Darüber hinaus dürfen demnach Geflüchtete, die noch keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG besitzen, kein Studium an einer deutschen Hochschule aufnehmen.

3.2 Zugangsvoraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums

Bei Studierenden aus dem Ausland wird im Zuge der Bewerbung für ein Studium geprüft, ob eine Hochschulzugangsberechtigung, im Sinne einer allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, ausreichende Deutschkenntnisse sowie eine Krankenversicherung, vorliegt. Ausländische Bildungsnachweise (z.B. Schulzeugnisse) müssen dabei dem deutschen Abitur gleichwertig sein, damit sie als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt werden. Die jeweilige Hochschule entscheidet bei der Prüfung der Zeugnisse nach bundesweit einheitlichen Bewertungsrichtlinien (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, 2015). Je nach Herkunftsland werden die dort erworbenen Abschlüsse unterschiedlich bewertet. Die Bewertung erfolgt anhand von Zeugnissen, die i.d.R. im Original vorgelegt werden müssen. Sind die Bildungsnachweise nicht gleichwertig dem Abitur kann eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung durch das Ablegen einer sogenannten Feststellungsprüfung erlangt werden (BAMF, 2013, S. 12). Für den Fall, dass entsprechende Nachweise nicht vorgelegt werden können, besteht darüber hinaus die Möglichkeit ein Studienkolleg zu besuchen, um eine (fachgebundene) Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben. Gerade für Geflüchtete, die häufig nicht über entsprechende Dokumente verfügen, da diese entweder zurückgelassen werden oder auf dem Weg verloren gehen, bieten diese Möglichkeiten eine Chance an akademischer Bildung zu partizipieren, wenngleich dieser Weg ein hohes Maß an Motivation, Fleiß, Zeit und Durchhaltevermögen erfordert (vgl. dazu u.a. Mucke 1997; Kreitz und Otten 2000). Erschwerend kommt für Studieninteressierte aus dem Ausland neben einer Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Nachweis von ausreichenden Deutschkenntnissen hinzu. Für die Bewerbung um einen Studienplatz in einem deutschsprachigen Bachelor- und

Masterstudiengang sind dabei i.d.R. Deutschkenntnisse auf dem Niveau B-2 bis C-1 nachzuweisen. Für englischsprachige Studienprogramme sind im Vorfeld der Immatrikulation zu meist keine Deutschkenntnisse erforderlich. Viele Hochschulen verlangen allerdings, dass Deutschkenntnisse auf Niveau A1 oder höher im Rahmen des ersten Studienjahrs nachgeholt werden. Der Grund dafür ist, dass mit dem Abschluss eines Hochschulstudiums in Deutschland gleichzeitig entsprechende Deutschkenntnisse auf diesen Niveaus bescheinigt werden. Schließlich ist zudem der Nachweis einer aktuellen Krankenversicherung vor Studienbeginn vorzulegen, die entweder selbst getragen werden muss oder durch eine gesetzliche Krankenversicherung der Eltern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bescheinigt wird. Die durch das Sozialamt getragenen Krankheitskosten nach § 4 AsylbLG (1993) werden von der Hochschule nicht akzeptiert, da diese Hilfe eine Absicherung der Krankheitskosten, jedoch keine Versicherung darstellt (§ 5 Abs. 11 SGB V, 1988).

3.3 Finanzierung des Studiums

Wenngleich in Deutschland (zumindest für grundständige Bachelor Studiengänge und konsekutive Masterstudiengänge) keine Studiengebühren bzw. -entgelte erhoben werden, entstehen für Studierende (unabhängig ihrer Herkunft) Kosten. Diese setzen sich im Wesentlichen aus dem Semesterbeitrag (Sozialbeitrag + Semesterticket), den Kosten für Studienmaterialien und Lernmittel sowie den Lebenshaltungskosten zusammen. Je nach Studienort und Studienfach variieren die Kosten für ein Studium mitunter deutlich. Da Geflüchtete i.d.R. nicht über entsprechende finanzielle Ressourcen verfügen, stellt die Finanzierung eines Studiums eine wesentliche Hürde für den Zugang zu einer deutschen Hochschule dar. Hinzu kommt, dass Geflüchtete nicht bzw. deutlich schwerer von den bestehenden Instrumenten der Ausbildungsförderung (BAföG, Stipendien) Gebrauch machen können. So besteht für Geduldete und Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG (2015a) eine Frist von vier Jahren¹, bevor sie berechtigt sind, BAföG zu beantragen. Geflüchtete im Asylbewerbungsverfahren haben rechtlich keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung.

3.4 Anerkennung von (im Ausland erworbenen) Kompetenzen (recognition of prior learning)

Mit dem sog. Anerkennungsgesetz („Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“) gibt es seit dem 1. April 2012 erweiterte Möglichkeiten (und einen allgemeinen Rechtsanspruch unabhängig von der Herkunft), einen im Ausland erworbenen Abschluss anerkennen zu lassen (Netzwerk IQ, 2015). Vom Anerkennungsgesetz des Bundes nicht betroffen sind allerdings unter anderem Schulab-

¹ Mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz vom August 2015 müssen Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel künftig nicht mehr eine Vierjahresfrist abwarten, ehe sie BAföG-berechtigt sind, sondern können bereits nach 15 Monaten die Unterstützung beantragen. Diese Regelung tritt allerdings erst am 1.1.2016 in Kraft.

abschlüsse, Hochschulzugangsberechtigungen, Studienleistungen und akademische Abschlüsse, die zu nicht-reglementierten Berufen führen (BIBB & Netzwerk IQ, o.J.b). Dementsprechend sind Hochschulen für die Anerkennung ausländischer Schulzeugnisse, mit der eine Zulassung zum Erststudium an einer deutschen Hochschule erfolgen kann, sowie für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erworben wurden, selbst zuständig (BIBB & Netzwerk IQ, o.J.a). In der Folge obliegt es i.d.R. den Studierendensekretariaten bzw. den akademischen Auslandsämtern (zumeist in Kooperation mit den jeweiligen Fachbereichen/ Fakultäten), im Ausland erworbene Abschlüsse bzw. absolvierte Studienleistungen auf ihre Gleichwertigkeit zu prüfen. Standardisierte Verfahren und gesetzliche Grundlagen (ausgenommen sind Abschlüsse aus den Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention) gibt es nicht. Dementsprechend liegt die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen von Geflüchteten bei den Hochschulen, die häufig nicht über adäquate Verfahren, Beratungsstrukturen und Erfahrungen verfügen. Ferner erfolgt die Anerkennung zumeist auf Basis entsprechender Dokumente (z.B. Zeugnisse, Transcripts of records), über die Geflüchtete häufig nicht mehr verfügen.

3.5 Programmlogiken der Hochschulen

Bis auf weiteres fokussieren sich die Hochschulen bei der Gestaltung ihrer Studienprogramme vor allem auf traditionelle Studierende (Slowey & Schuetz 2012). Dementsprechend dominieren im Spektrum bestehender Angebote grundständige Studiengänge, die i.d.R. in Vollzeit und im klassischen Semesterrhythmus studiert werden können. Im Gegensatz dazu stellt die gesellschaftliche Realität deutlich differenzierte Anforderungen an die Hochschulen. In diesem Sinne müssten sich Hochschulen im Zuge der Entwicklung von Studiengängen mehr denn je die Frage stellen, wie diese vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Heterogenität, der Vielfalt möglicher Bildungsbiografien, der Anforderungen an flexible Lernmöglichkeiten und durchlässige Bildungsstrukturen sowie der Orientierung an der Kompetenzentwicklung von Studierenden gestaltet werden können. Insbesondere für Geflüchtete stellen die tradierten Programmlogiken der Hochschulen eine Hürde im Zugang dar. Hier ist anzunehmen, dass vor allem sprachliche (z.B. wenig englischsprachige Programme), finanzielle (z.B. Finanzierung öffentlicher bzw. privater Verkehrsmittel) und zeitliche (zu große Entfernung zwischen Wohnort und Hochschule) Barrieren die Partizipation an Hochschulbildung erschweren.

3.6 Beratungs- und Unterstützungsstrukturen

Studieninteressierte Asylsuchende und Flüchtlinge verfügen i.d.R. nur bedingt über Informationen zum deutschen Hochschulsystem, zu Bewerbungs-, Zugangs- und Zulassungsverfahren sowie zu verschiedenen Studienmöglichkeiten. Ferner fehlt es nicht selten an einer genauen Vorstellung hinsichtlich der Studienanforderungen. Um einen gleichberechtigten Zu-

gang zur Hochschule sowie einen nachhaltigen Studienerfolg zu gewährleisten, bedarf es deshalb einer intensiveren Beratung, Betreuung und Unterstützung vor und während des Studiums. Die bestehenden Beratungs- und Unterstützungsstrukturen an Hochschulen sind häufig nicht oder nur unzureichend auf die besonderen Anforderungen dieser Zielgruppe eingestellt. Es zeichnen sich insbesondere drei Beratungs- und Unterstützungsfelder ab, die mit Blick auf die Orientierungs- und Studienberatung für studieninteressierte Geflüchtete wichtig erscheinen:

- Hochschulzugang: Aufgrund nicht standardisierter Verfahren und z.T. nicht eindeutiger gesetzlicher Grundlagen ist der Hochschulzugang für Studierende aus Drittstaaten ein kompliziertes Beratungsfeld. Dies trifft umso mehr für die Beratung studieninteressierter Asylsuchender und Flüchtlinge zu, da mitunter entscheidende Dokumente fehlen. Darüber hinaus sind Fragen der Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen und Kompetenzen für den akademischen Bereich noch nicht hinreichend geklärt und gesetzlich verankert, sodass es entsprechenden Beratungseinrichtungen an Hochschulen schwer fällt, hierzu eindeutige Aussagen zu machen.
- Studienorientierung: Studieninteressierte Asylbewerber und Flüchtlinge sind hinsichtlich der vorhandenen Studienmöglichkeiten mit einem vollkommen neuen System konfrontiert. So unterscheiden sich die nationalen Hochschulsysteme hinsichtlich der Studiengänge, der Studien- und Abschlussstrukturen sowie der Studiendauer zum Teil deutlich voneinander. Dementsprechend sind Geflüchtete in besonderem Maße auf Beratung und Unterstützung angewiesen, um bspw. verschiedene Studienmöglichkeiten (z.B. Vollzeitstudium, duales Studium, berufsbegleitendes Studiums) kennenzulernen.
- Studienanforderungen und -organisation: Geflüchtete benötigen im Gegensatz zu deutschen Studierenden in besonderem Maße Unterstützung zur Bewältigung der Studienanforderungen. Dies betrifft neben der fachlichen Betreuung ebenso eine Beratung zu relevanten Prozeduren (z.B. Prüfungsanmeldungen, Einreichfristen).

Darüber hinaus stellt sich die Herausforderung, dass Asylsuchende und Flüchtlinge mitunter psychische Betreuung benötigen. Ferner spielt die Einbindung in soziale Strukturen eine entscheidende Rolle für das Gelingen gesellschaftlicher Integrationsprozesse. Dementsprechend wird das Feld der Beratung, Betreuung und Unterstützung als zentrale Herausforderung angesehen, um den Zugang zu Hochschulen für Geflüchtete zu ermöglichen und den Studienerfolg zu sichern. Wenngleich an vielen Hochschulen bereits umfangreiche und qualitativ hochwertige Beratungsstrukturen etabliert sind, stellt die Unterstützung und Begleitung studieninteressierter Flüchtlinge doch eine besondere Herausforderung dar.

In Abbildung 1 sind diese eben skizzierten Hürden im Zugang zum Studium grafisch dargestellt.

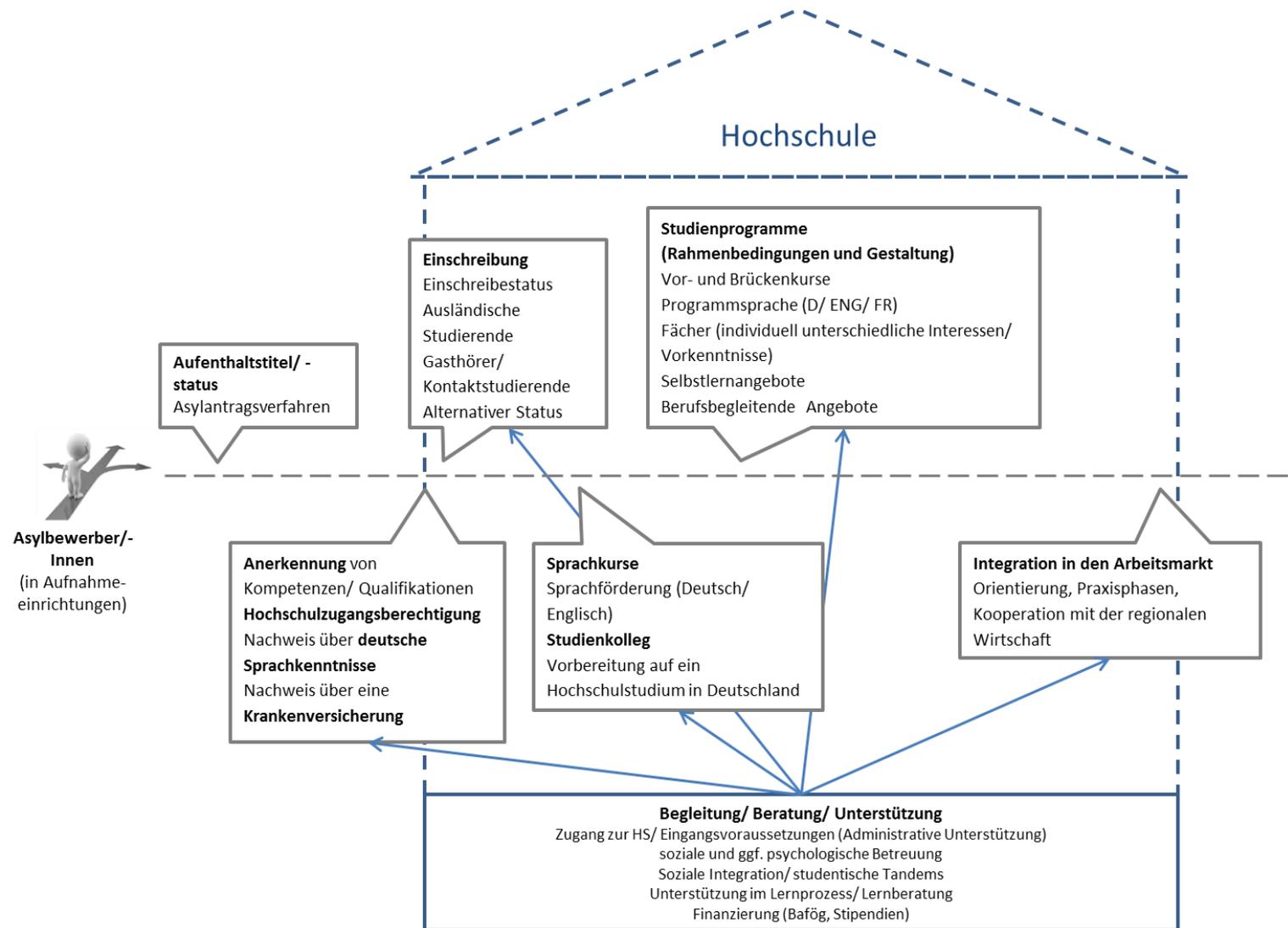


Abbildung 1 Herausforderungen im Zugang zu Hochschulen für Geflüchtete (eigene Darstellung)

4 Lösungsansätze für den Zugang zu Hochschulen für Geflüchtete

In Tabelle 1 (siehe Anhang) werden Lösungsansätze vorgestellt, die unter Beachtung der beschriebenen Herausforderungen einen unbürokratischen und flexiblen Zugang zu Angeboten der Hochschulen für Geflüchtete ermöglichen würden. Daran anschließend werden im Folgenden potenzielle Maßnahmen zur Ermöglichung des Zugangs zu Studien- und Unterstützungsangeboten für Geflüchtete beschrieben.

Maßnahme 1: Aufenthaltsstatusunabhängige Zugangswege für Geflüchtete schaffen

Um aufgrund der aktuellen Situation einen unbürokratischen und flexiblen Zugang zu Angeboten der Hochschulen für Geflüchtete zu ermöglichen, muss es gelingen, die bis dato geltenden Voraussetzungen bezüglich des Aufenthaltsstatus neu zu justieren. Gerade Asylsuchenden im Aufenthaltsverfahren bleibt der Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen aufgrund rechtlicher Barrieren verwehrt. Mit Bezug auf international gültige Rechtsrahmen besteht eine Möglichkeit in der Lockerung der gesetzlichen Regelungen, da Asylsuchenden nach Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein Recht auf Bildung zugesprochen wird. Es stellt sich die Frage, warum ihnen bisher keine Bildung und insbesondere kein Studium nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offen steht (Art. 26 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948), wie Flüchtlingen mit anerkanntem Status oder Ausländern.

In diesem Sinne sind zwei Zugangsmöglichkeiten vorstellbar. Zugangsmöglichkeit 1 würde insbesondere für Asylsuchende gelten, die sich im Asylbewerbungsverfahren befinden und deren Aufenthaltsstatus entsprechend noch nicht geklärt ist. Zugangsmöglichkeit 2 ist für die Flüchtlinge relevant, deren Asylbewerbungsverfahren abgeschlossen ist und über eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund von

- einer Anerkennung als Asylberechtigte gem. Art. 16a GG, 1949, Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG,
- einem Status als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention gem. § 60 Abs. 1 AufenthG, Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG,
- subsidiärem Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 2 bis 4 AufenthG oder
- humanitär begründetem Abschiebungsverbot wegen Zuständen im Heimatland gem. § 60 Abs. 5 AufenthG, Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG

verfügen (vgl.

Tabelle 1). Beispielhaft kann hier auf die Hochschule Magdeburg-Stendal verwiesen werden, die im Rahmen eines Pilotprojektes den vollständigen Hochschulzugang für anerkannte Ge-

flüchtete ermöglicht, auch wenn die Aktenlage unvollständig sein sollte (Hochschule Magdeburg-Stendal, 27.08.2015).

Maßnahme 2: Beratungsangebote zu Zulassungsvoraussetzungen, Studienmöglichkeiten und Finanzierung eines Studiums für Geflüchtete schaffen

Studieninteressierte Asylsuchende und Flüchtlinge sind häufig nicht über Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen, Studienmöglichkeiten sowie Möglichkeiten der Finanzierung eines Studiums informiert. Die zuständigen Stellen der Flüchtlingsbetreuung können diesbezüglich nur in begrenztem Maße beraten. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, adäquate Beratungsstrukturen zu etablieren. Dazu können die bereits vorhandenen Anlaufstellen (z.B. StudierendenServiceCenter, Fachstudienberatungen) am Campus eingebunden werden. Aufgrund der eingeschränkten Mobilität der Asylsuchenden und Flüchtlinge sollte darüber hinaus über aufsuchende Formen der Beratung nachgedacht werden. Hierzu könnten einerseits Beratungszeiten in den Flüchtlingsunterkünften eingerichtet sowie andererseits onlinebasierte Beratungszeiten angeboten werden. Idealerweise wird dafür die Zusammenarbeit mit Akteuren der lokalen Flüchtlings- und Integrationsarbeit verstärkt. Entsprechende, in nahezu jeder Stadt existierende, Netzwerke können hier als zentraler Ansprechpartner fungieren.

Maßnahme 3: Verfahren zur systematischen Einschätzung und Anerkennung bereits erworbener Qualifikationen und Kompetenzen für Geflüchtete schaffen

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen von Studieninteressierten liegt bei den Hochschulen und erfolgt zumeist auf Basis entsprechender Dokumente (z.B. Zeugnisse, Transcripts of records). Da Geflüchtete häufig nicht über solche Dokumente verfügen, sollten individuelle Verfahren der Einschätzung und Anerkennung von Kompetenzen etabliert werden. Auf deren Basis ließen sich verhältnismäßig schnell und unbürokratisch Verfahren der Äquivalenzprüfung für Schulabschlüsse, Hochschulzugangsberechtigungen, Studienleistungen und akademische Abschlüsse einrichten. Dabei kann auf bereits erprobte Instrumente der Kompetenzbilanzung zurückgegriffen werden. Im Nachgang könnten individuelle mündliche und/oder schriftliche Eignungsprüfungen durchgeführt werden, auf deren Basis die allgemeine Studienreife und fachliche Studierfähigkeit eingeschätzt werden. Erste Konzepte zur Umsetzung einer systematischen Kompetenzbilanzierung, -anrechnung und -anerkennung für nicht-traditionelle Studierenden liegen aus unterschiedlichen Projektvorhaben vor und könnten in onlinebasierter Form weiterentwickelt werden.

Maßnahme 4: Angebote der Sprachförderung und zur Vorbereitung auf ein Studium für Geflüchtete öffnen und weiterentwickeln

Für studieninteressierte Asylsuchende und Flüchtlinge stellt die Beherrschung der deutschen Sprache sowie die fachliche Vorbereitung eine wesentliche Voraussetzung für die spätere Aufnahme eines Studiums dar. Geflüchtete können allerdings Bildungsmaßnahmen erst in Anspruch nehmen, wenn ihr Asylbewerbsverfahren abgeschlossen ist und sie eine entsprechende Aufenthaltsberechtigung vorweisen können. Da die Verfahren aktuell im Durchschnitt über ein Jahr dauern (BAMF, 2014), besteht eine Möglichkeit, dass Hochschulen Angebote der Sprachförderung und Studienvorbereitung für potenziell Studienberechtigte unabhängig vom Aufenthaltsstatus anbieten. Damit wäre die Wartezeit keine „verlorene“ Zeit, sondern könnte bereits gezielt zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium genutzt werden. Mit Blick auf die besonderen Herausforderungen der Zielgruppe ist in Anlehnung an englische Hochschulen (z.B. University of London) zudem denkbar, ein *Zertifikatsprogramm „Higher Education Introductory Studies“ (HEIS)* zu entwickeln und umzusetzen. Das Programm ließe sich ferner mit weiteren Beratungs- und Unterstützungsangeboten verknüpfen. Ein Beispiel, welches die Bestrebungen in Deutschland deutlich macht, den Zugang für Geflüchtete zu Hochschulbildung zu vereinfachen wurde erst kürzlich durch eine Pressemeldung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur in Rheinland-Pfalz (MBWWK RLP) veröffentlicht. Nach dem sogenannten 5-Punkte-Programm wird Flüchtlingen, mit einer Aufenthaltsberechtigung, zukünftig ein schneller Zugang zu Sprachkursen und schließlich zum Studium ermöglicht (MBWWK RLP, 29.09.2015). Der konkrete Ablauf dieses Verfahrens kann auf den Internetseiten des MBWWK RLP eingesehen werden (MBWWK RLP, 2015).

Maßnahme 5: Finanzierungsmöglichkeiten für ein Studium für Geflüchtete schaffen

Die Aufnahme eines Studiums ist für Geflüchtete im Aufenthaltsverfahren sowie Flüchtlingen mit Aufenthaltserlaubnis mit finanziellen Hürden verbunden. Möglichkeiten diese Hürden zu senken bieten sowohl staatliche und nichtstaatliche Förderprogramme. Zu den staatlichen Programmen sind das BAföG und Stipendien zu zählen, die der Gruppe der Asylsuchenden und der Flüchtlinge gerecht werden sollten. Zum BAföG informiert das Deutsche Studentenwerk, unter welchen Bedingungen ausländische Studierende zum Bezug staatlicher Studienstipendien berechtigt sind. Ein schnellerer Zugang zur BAföG-Unterstützung für Flüchtlinge ist ab Januar 2016 vorgesehen. „Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel müssen künftig nicht mehr eine Vierjahresfrist abwarten, ehe sie BAföG-berechtigt sind, sondern können bereits nach 15 Monaten die Unterstützung beantragen“ (BMBF, 2015, S.

o.S.). Entsprechende Stipendienprogramme für besonders begabte Flüchtlinge werden international bereits seit 1992 durch die Deutsche Akademische Flüchtlingsinitiative Albert Einstein (DAFI) vergeben, welche durch die UNO-Flüchtlingshilfe Stiftung unterstützt werden. Derzeit werden durch dieses Programm etwa 2000 Studierende finanziell gefördert (DAFI, 2015). In Baden-Württemberg wurde in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst ebenso für das Wintersemester 2015/2016 ein Stipendien- und Unterstützungsprogramm eingerichtet, welches speziell 50 begabte Flüchtlinge aus Syrien finanziell unterstützen soll (MWK Baden-Württemberg, 2015). Neben der staatlichen Förderung sind (regionale) Spendenprogramme und Netzwerke für Praktika und Nebentätigkeiten weitere Möglichkeiten, die finanzielle Studiensituation der Geflüchteten zu verbessern. Durch monetäre Spenden von Wirtschaft und städtischen Unternehmen könnten bspw. Studienbeiträge, der Internetanschluss oder das Essensgeld in der Mensa finanziert werden. Zudem können Sachspenden für Lernzwecke (z.B. Laptops) gesammelt und verteilt werden. Für Praktika und Nebentätigkeiten für Geflüchtete könnte ein Netzwerk zwischen Universität und den Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen in der Region erschlossen werden.

Maßnahme 6: Entwicklung offener, digitaler Lehr- und Lernangebote

Digitale Lehr- und Lernangebote ermöglichen neuen Studierendengruppen grundsätzlich einen erleichterten Zugang zum Hochschulstudium, indem sie sich prinzipiell flexibler an die individuellen Bedürfnisse und Wünsche von Studierenden, unterschiedliche Lebensformen, Bildungsbiografien und Studienstrategien anpassen lassen (vgl. Hochschulforum Digitalisierung). Die pilothafte Entwicklung ausgewählter Studienangebote (Onlineseminare, MOOCs) in Kooperation mit verschiedenen Fachbereichen bzw. Fakultäten würde es Geflüchteten, selbst wenn sie sich noch im Asylbewerbungsverfahren befinden, erlauben, weitestgehend zeit- und ortsunabhängig Studienangebote zu nutzen. Inhaltlich wären dabei sowohl Sprachlernmodule bzw. fachspezifische Vorkurse (z.B. Mathematik, Informatik, Grundlagen der BWL, usw.) als auch die Umsetzung ganzer Zertifikatsstudiengänge denkbar. Hinsichtlich der Sprachbarriere könnten diese Angebote mehrsprachig (Deutsch, Englisch, Französisch) entwickelt werden, um einer größeren Zielgruppe den Zugang zu ermöglichen. Die erbrachten Studienleistungen (ECTS) ließen sich im Nachgang ebenso auf ein späteres Studium anrechnen.

Maßnahme 7: Initiierung informeller Unterstützungs- und Beratungsstrukturen

Das Gelingen von Integrationsprozessen hängt vor allem von sozialen Beziehungen ab. Um einen Austausch auf Augenhöhe herzustellen ist es deshalb notwendig, direkte Kontakte zwischen der einheimischen Bevölkerung (hier vor allem Studierende) und Geflüchteten zu initiieren. In diesem Sinne stellen Tandemprogramme zwischen Studierenden und studienin-

teressierten Asylbewerbern eine ebenso einfache wie direkte Möglichkeit dar, informelle Formen der Unterstützung und Beratung aufzubauen. So könnten Studierende im Rahmen solcher Programme studieninteressierte Geflüchtete u.a. dabei unterstützen, Deutsch zu lernen, bei administrativen Prozeduren im Umgang mit Ämtern und Behörden zur Seite zu stehen oder soziale Kontakte zu knüpfen. Beispielhaft kann diesbezüglich auf die Erfahrungen der Initiative „Academic Experience Worldwide“ zurückgegriffen werden (Academic Experience Worldwide, 2015).

5 Fazit

Nicht nur vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse stellt sich grundlegend die Frage, wie es zukünftig gelingt, Hochschulen zu Orten durchlässiger Bildungswege und des lebenslangen Lernens zu machen. Dieser Kontext bildet den Rahmen des vorliegenden Projektvorhabens, welches sich zur Aufgabe gemacht hat, den Zugang zur Hochschule für neue Zielgruppen durch die Entwicklung bedarfsgerechter Studienangebote zu unterstützen. Geflüchtete sind eine solche neue Zielgruppe. Diesen Menschen die Chance zu geben, möglichst schnell und unkompliziert ihr Studium fortzusetzen oder aber bei entsprechender Eignung ein Studium aufnehmen zu können, ist nicht nur vor dem Hintergrund völkerrechtlicher Vereinbarungen ein Gebot der Stunde. Als zentrale Akteure des Bildungssystems sind die Hochschulen angehalten, ihre bildungspolitische Rolle wahrzunehmen und Geflüchteten durch den Zugang zu akademischen Bildungsangeboten die Möglichkeit zu geben, sich schnell in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Vielzahl und die Umsetzungsgeschwindigkeit der hochschulischen Initiativen (flankiert durch bildungspolitische Entscheidungen) in den letzten Wochen zeigt, dass sich die Hochschulen dieser Rolle bewusst sind und sich den damit verbundenen Herausforderungen stellen wollen.

Gleichzeitig wird deutlich, dass die Öffnung der Hochschulen für Geflüchtete mit einer Reihe administrativer, struktureller, organisatorischer und nicht zuletzt fachlichen Herausforderungen verbunden ist. Vor diesem Hintergrund galt es, in dem vorliegenden Papier zunächst systematisch bestehende Zugangshürden darstellen und zu analysieren. Erst die strukturierte Auseinandersetzung mit den bestehenden Herausforderungen erlaubt es den Hochschulen letztlich, notwendige Maßnahmen zu definieren und umzusetzen. Dementsprechend sollen die aus der Analyse abgeleiteten Handlungsempfehlungen einen Orientierungsrahmen für alle Hochschulen bieten, den Zugang für Geflüchtete systematisch voranzutreiben und gleichzeitig die hohe Qualität der hochschulischen Bildung in Deutschland zu garantieren.

Literaturverzeichnis

Academic Experience Worldwide (Hg.) (2015): Das Konzept. Online verfügbar unter <http://www.aeworldwide.de/ueber-uns/das-konzept/>, zuletzt geprüft am 16.09.2015.

Bundesagentur für Arbeit (Hg.) (o.J.): Modellprojekt: Jeder Mensch hat Potential - Arbeitsmigration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. Online verfügbar unter <http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjy5/~e disp/16019022dstbai752888.pdf>, zuletzt geprüft am 14.09.2015.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hg.) (2013): Bildung und Beruf in Deutschland. Eine Broschüre zu den rechtlichen Voraussetzungen des Aufenthalts für Drittstaatsangehörige. Online verfügbar unter http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bildung-und-beruf-in-deutschland.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 14.09.2015.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hg.) (2014): Das deutsche Asylverfahren - ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen. Online verfügbar unter http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 17.09.2015.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hg.) (2015): Das Bundesamt in Zahlen 2014. Asyl, Migration und Integration. Nürnberg. Online verfügbar unter http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2014.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 14.09.2015.

Bundesinstitut für Berufsbildung; Netzwerk Integration durch Qualifizierung (Hg.) (o.J.a): Anerkennung im Hochschulgesetz. Online verfügbar unter http://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/anererkennung_im_hochschulbereich.php, zuletzt geprüft am 15.09.2015.

Bundesinstitut für Berufsbildung; Netzwerk Integration durch Qualifizierung (Hg.) (o.J.b): Anerkennung in Deutschland. Schul-/ Studienabschlüsse. Online verfügbar unter http://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/schulabschluesse_studienabschluesse.php, zuletzt geprüft am 15.09.2015.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (1949): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. GG, vom das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetztes vom 23.12.2014 geändert worden ist. Online verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf>, zuletzt geprüft am 16.09.2015.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (1988): Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung. SGB V, vom das durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 17.07.2015 geändert worden ist. Online verfügbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/BJNR024820988.html, zuletzt geprüft am 14.09.2015.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (1993): Asylbewerberleistungsgesetz. AsylbLG, vom vom 05.08.1997, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.12.2014 geändert worden ist. Online verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/BJNR107410993.html>, zuletzt geprüft am 16.09.2015.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2004): Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet. AufenthG, vom vom 25.02.2008, dass durch den Artikel 128 der Verordnung vom 31.08.2015 geändert worden ist. Online verfügbar unter Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet, zuletzt geprüft am 14.09.2015.

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.) (2015): Schnellere BAföG-Unterstützung für Flüchtlinge. Online verfügbar unter <http://www.bmbf.de/press/3836.php>, zuletzt geprüft am 17.09.2015.

Caritas-Zentrum Kaiserslautern (Hg.) (2008): Willkommen beim Netzwerk Migration Integration. Online verfügbar unter <http://integration.inwestkl.de/>, zuletzt geprüft am 16.09.2015.

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) (1951): Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Genfer Konvention, vom 28.07.1951 (in Kraft getreten am 22.04.1954). Online verfügbar unter http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf, zuletzt geprüft am 14.09.2015.

Förderverein PRO ASYL e.V. (Hg.) (o.J.): Asyl von A bis Z. Online verfügbar unter <http://www.proasyl.de/de/themen/basics/glossar/>, zuletzt geprüft am 15.09.2015.

Generalversammlung Vereinte Nationen (1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, vom 10.12.1948. Online verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>, zuletzt geprüft am 16.09.2015.

Hochschule Magdeburg-Stendal (27.08.2015): Hochschule Magdeburg-Stendal ermöglicht Flüchtlingen ein Studium. André Nollmann, International Office der Hochschule Magdeburg-Stendal. Online verfügbar unter <https://idw-online.de/en/news636553>, zuletzt geprüft am 15.09.2015.

Kreitz, Robert; Otten, Arnold (2000): Die Öffnung der Hochschule für „Non-Traditional Students“. Die Situation in Deutschland im europäischen Vergleich. In: Peter Faulstich, Gisela Wiesner und Jürgen Wittpoth (Hg.): Internationalität der Erwachsenenbildung. Analysen, Erfahrungen, Perspektiven. Beiheft zum Report. Bielefeld: Bertelsmann Verlag GmbH & Co.KG, S. 157–170.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz (Hg.) (29.09.2015): Unsere Hochschulen sind offen für Flüchtlinge. Online verfügbar unter <http://mbwwk.rlp.de/einzelansicht/archive/2015/september/article/unsere-hochschulen-sind-offen-fuer-fluechtlinge/>, zuletzt geprüft am 13.10.2015.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz (Hg.) (2015): Weg zum Studium. Online verfügbar unter <http://studium-fluechtlinge-rlp.de/ablauf>, zuletzt geprüft am 16.10.2015.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden Württemberg (Hg.) (2015): Stipendienprogramm für Flüchtlinge aus Syrien. Online verfügbar unter <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/hochschulen-studium/studienfinanzierung/stipendienprogramm-fuer-fluechtlinge-aus-syrien/>, zuletzt geprüft am 17.09.2015.

Mucke, Kerstin (1997): „Der Hürdenlauf“ – Eine Spezialdisziplin Berufserfahrener im tertiären Bereich? Ergebnisse mit Studienbewerbern ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. In: Kerstin Mucke und Bernd Schwiedrzik (Hg.): Studieren ohne Abitur. Berufserfahrung – ein „Schrittmacher“ für Hochschulen und Universitäten. Bielefeld: Bertelsmann Verlag & Co. KG, S. 31–49.

Netzwerk Integration durch Qualifizierung (Hg.) (2015): Das Anerkennungsgesetz des Bundes. Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“. Online verfügbar unter http://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/redaktion/Publikationen/01_Anerkennung/2015_Anerkennungsgesetz_Informationsvermerk.pdf, zuletzt geprüft am 15.09.2015.

Pries, Ludger (2015): Lasst doch die Flüchtlinge das Land selbst aussuchen. Freiheit, Sicherheit und Recht: Das ist Europa denen, die hierhin wollen, schuldig - alles andere wäre ein Bankrott. In: *Frankfurter Allgemeine*, 02.09.2015 (203), S. 11, zuletzt geprüft am 14.09.2015.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2014): Vorausberechnung der Studienanfängerzahlen 2014-2025. Erläuterung der Datenbasis und des Berechnungsverfahrens. Online verfügbar unter http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Dokumentationen/Dok_Vorausberechnung_2014.pdf, zuletzt geprüft am 27.04.2015.

Slowey, M./ Schuetze, H. G. (2012). All change – no change? Lifelong learners and higher education revisited. In M. Slowey/ H. G. Schuetze (Hrsg.). Global Perspectives on Higher Education and Lifelong Learners (pp. 3-21). London: Routledge.

UNHCR - The UN Refugee Agency (Hg.) (2015): DAFI-Programm. Online verfügbar unter http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/02_unhcr/DAFI_final_flyer.pdf, zuletzt geprüft am 17.09.2015.

Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz (Hg.) (2015): Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse. Online verfügbar unter <http://anabin.kmk.org/anabin-datenbank.html>, zuletzt geprüft am 17.09.2015.

Anhang

Zugangsmöglichkeit I

Voraussetzungen

- Unabhängig vom Aufenthaltsstatus
- Unabhängig von einer HZB
- Unabhängig von Sprachkenntnissen

Zulassung

Alle studieninteressierten Flüchtlinge

Zugangsmöglichkeit II

Voraussetzungen

- Aufenthaltsstatus geklärt
- Abitur (äquivalent im Heimatland) bzw. begonnenes Studium (im Heimatland) bzw. erster HS-Abschluss (im Heimatland)
- Grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache (mind. A1)

Zulassung

Prüfung der HZB

- Äquivalenzprüfung (individuell)
- Prüfung der fachgebundenen Hochschulzugangsvoraussetzungen (individuell)

Studienorientierung und -vorbereitung

Orientierungsberatung

- Beratung zu Zulassungsvoraussetzungen
- Beratung zu Studienmöglichkeiten
- Beratung zur Finanzierung

Einschätzung und Anerkennung bereits erworbener Qualifikationen/Kompetenzen

- Kompetenzbilanzierung, -anrechnung und -anerkennung
- Profilpass

Ausbau des Studienkollegs

- Wissenschaftliches Arbeiten
- Fachspezifische Profile
- Sprachkurs (DSH)

Studium

Gasthörer/-innen

- Teilnahme an Vorlesungen
- Vor- und Brückenkurse
- Selbstlernzentrum (online)
- Offene, digitale Lehr- und Lernangebote (Onlinekurse, MOOCs)

Studium

Immatrikulation in bestehende Studiengänge

- Grundständige BA und MA Studiengänge
- Berufsbegleitende Studiengänge

Begleitung, Beratung, Unterstützung

Studentische Tandems

- Tandemprogramm zwischen Studierenden und Asylbewerbern
- Hilfe bei bürokratischen Fragen
- Soziale Integration

Weitere Unterstützungsangebote

- Lernberatung
- Soziale/ psychologische Beratung

Finanzierungsmöglichkeiten

Flüchtlingsfonds
Drittmittel

Finanzierungsmöglichkeiten

Stipendienprogramm für Flüchtlinge
BAföG
DAFI Programm: Stipendien für begabte Flüchtlinge (AA)

Tabelle 1 Zugangsmöglichkeiten zum Studium für Asylsuchende und Flüchtlinge (eigene Darstellung)

